Liebe Einwohner der Stadt Elsterberg, liebe Benutzer des Friedhofes der Ev.- Luth. St. Laurentiuskirchgemeinde,

in diesem Amtsblatt wird die neue Friedhofsgebührenordnung veröffentlicht.

Eine Neufassung bzw. Anpassung der Friedhofsgebühren an die steigenden Kosten konnte nicht vermieden werden und wird wahrscheinlich ganz unterschiedliche Reaktionen auslösen. Unter anderem werden wahrscheinlich manche diese Erhöhung nicht verstehen und nachfragen.

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen einige Aspekte und Hintergründe darzulegen.

Zunächst die rechtlichen Gründe.

Die Friedhofsgebühren sind öffentlich – rechtliche Gebühren und diese müssen kostendeckend erhoben werden. Das bedeutet, der kirchliche Friedhof in Elsterberg ist eine selbstständige wirtschaftliche Einheit, die sich aus Gebühreneinnahmen finanziert und keine wesentlichen Zuschüsse erhält. Außer den Gebühren der Nutzungsberechtigten des Friedhofes können keine weiteren Einnahmen erzielt werden.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen danken, dass Sie damit den Friedhof mit finanzieren und dadurch ein würdiger Bestattungsort für die Stadt Elsterberg und seine Ortsteile erhalten bleibt.

Die Gebühren wurden zuletzt 2012 angepasst und mussten nun neu kalkuliert werden. Dabei haben wir festgestellt, dass wir die errechneten Gebühren aufgrund der Höhe nicht in vollem Umfang einfordern können. Die nun vorliegende Gebührenordnung hat eine moderate und verantwortliche Gebührenerhöhung zum Inhalt.

Aus den Gebühreneinnahmen wird die Pflege und Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage finanziert. Genau diese regelmäßige, das ganze Jahr umfassende Pflege und Erhaltung des Friedhofes, mit natürlichen Wegen, einem alten Baumbestand (dessen Verkehrssicherheit gewährleistet sein muss), Wasserstellen und die Möglichkeit der Abfallentsorgung ist teuer und aufwändig. Gerade daraus ergibt sich z.B. die Summe der **Friedhofsunterhaltungsgebühr,** die von jedem Grabstelleninhaber entsprechend der Grablagerzahl zu entrichten ist. Auch diese Gebühr ist abgesenkt und umfasst nur 70% der errechneten Summe. Genauso verhält es sich auch mit den Grabnutzungsgebühren. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird im Übrigen nicht erhöht, sie bleibt bei dem Stand von 2012.

Wir bitten freundlich, dies zur Kenntnis zu nehmen und auch mit klarem Blick und einem Herz für den Friedhof die kostenaufwändige Bewirtschaftung und alle Verbesserungen auf dem Friedhof anzuerkennen.

In den zurückliegenden Jahren hat sich das Erscheinungsbild des Friedhofes gewandelt. Auch mit dem Herrichten der Toiletten, dem Erneuern der Dächer, Instandsetzen des Holzvorbaues an der Feierhalle, oder der Installation von Gießkannenhaltern, verbessern sich die äußeren Bedingungen auf dem Friedhof. Auch werden neue Grabarten mit vereinfachten Pflegevarianten angeboten.

Die Instandsetzung von baulichen Anlagen und Gebäuden ist auch weiterhin erforderlich. Solche kostenaufwändigen Baumaßnahmen können je nach Gebührenaufkommen in kurzfristigen oder längerfristigen Zeiträumen umgesetzt werden, gelegentlich erfolgt hier auch eine Bezuschussung durch öffentliche Mittel (z.B. Denkmalpflege).

Durch den demographischen Wandel der Bevölkerung geht die Zahl der Nutzungsberechtigten stetig zurück. Das hat zur Folge, dass immer weniger Gräber belegt werden. Die Freiflächen auf dem

Friedhof werden immer größer. Diese Freiflächen werden so umgestaltet, dass der Friedhof einen Parkcharakter erhält.

Die positive Resonanz der Bevölkerung zeigt uns, dass dies für den Elsterberger Friedhof der richtige Weg ist.

In diesem Sinne möchten wir Sie um Verständnis bitten, das wir nun nach mehr als drei Jahren die Gebühren anpassen müssen und Ihnen danken für das entgegengebrachte Vertrauen in den vergangenen Jahren.

Dass der Friedhof für Sie nicht nur Bestattungsplatz ist, sondern auch Ort der Trauer, der Erinnerung und zugleich ein schöner, ruhiger und besinnlicher Platz in der Geschäftigkeit des Alltages, wünscht Ihnen verbunden mit freundlichen Grüßen, auch im Namen von Herrn A. Degodowitz, Friedhofsverwalter,

das Ev.- Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchgemeinde Elsterberg vom 12. Januar 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) wird für den Friedhof der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchgemeinde Elsterberg die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Elsterberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

	SINCH HALLES AND CONTROL OF THE CONT	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	270 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	540 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1 2.1.1 2.1.2	<u>für Sargbestattungen</u> Einzelstelle Doppelstelle	600 € 1.200 €
2.2 2.2.1 2.2.2	für Urnenbeisetzungen Einzelstelle Doppelstelle	600 € 1.200 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	30 €
	nach 2.1.2	60 €

II. Gebühren für die Bestattung:

nach 2.2.1

nach 2.2.2

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

30 €

60 €

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	265 €
1.2	Sargbestattung	530 €
1.3	Urnenbeisetzung	230 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung des Verabschiedungsraumes und der Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung des Verabschiedungsraumes	30 €
	für Urne	
2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle für Trauerfeier	160 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabstein, laufende Unterhaltung einschließlich Friedhofsunterhaltungs-,Nutzungs- und Bestattungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)		
	1.1 für Sargbestattung	4.880 €	
	1.2 für Urnenbestattung	2.882€	
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.559 €	
3.	Sarggemeinschaftsanlage pro Bestattung (für noch bestehende Berechtigungen, keine Neuvergaben möglich)	3.169€	

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (zum Beispiel Einfassungen)	45 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	45 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5€
5.	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	5€
6.	Beräumung von einstelligen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag (Sarggrab)	125 €
7.	Beräumung von einstelligen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag (Urnengrab)	50 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Elsterberg ("Elsterberger Nachrichten").
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchgemeinde Elsterberg und in der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom
- 23. Oktober 2012 außer Kraft.

Chemnitz, den 12. Januar 2016

Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Elsterberg vertreten durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister Oberkirchenrat